23. Gehört im Falle des Konturses über das Bermögen einer Kommanditgesellschaft eine Forderung an den Kommanditissen auf Einzahlung der Einlage nur insoweit zur Kontursmasse, als die Gessellschaft selbst eine solche Forderung hat, oder ist in dieser Beziehung die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern maßgebend? Kann der Kommanditist gegen die Forderung auf Einzahlung der Einlage mit einer Forderung an die Gesellschaft aufzrechnen?

H.G.B. Artt. 151, 165.

I. Civilsenat. Urt. v. 30. Mai 1896 i. S. des Verwalters im Konsturse der Kommanditgesellschaft H. W. (Bekl.) w. A. D. (Kl.) Rep. I. 58/96,

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Durch Bertrag vom 24. Mai 1894 vereinigten sich H. W. in Berlin und der Kläger zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma H. W. zwecks Betriebes einer Gerberei und Lederzurichterei, H. W. als persönlich haftender Gesellschafter, Kläger als Kommanditist mit einer Einlage von 50000 M, die in das Handelsregister eingetragen wurde. In dem Bertrage ist bemerkt, daß von der Einlage 31700 M eingezahlt seien, und der Rest im Laufe des Juni eingezahlt werden

folle. Am 13. Dezember 1894 ist über das Vermögen der Kommanbitgesellschaft das Konkursversahren eröffnet worden. Die Gesellschaft
hatte zwei von der Firma K. N. auf sie gezogene und von ihr acceptierte Wechsel über je 10000 M., zahlbar am 1. und 15. Januar
1895 gegen ½ Prozent Provision bei der Ausstellerin diskontiert,
und Kläger hatte sich für diese Wechselschulden verdürgt. Nach Aussbruch des Konkurses hat Kläger die Wechsel einlösen und die Provision zahlen müssen. Kläger hat im Konkurse der Gesellschaft seine Forderungen daraus angemeldet. Der Konkursverwalter hat dieselben
bestritten, und es ist deshalb auf Feststellung dieser Forderungen in
Höhe von 10003,45 M und 9980,25 M geklagt.

Beklagter bestreitet diese Forderungen nicht mehr, verlangt aber widerklagend vom Kläger Bahlung von 4700 M nebst Zinsen, weil 1. Kläger von der Einlage, zu der er sich verpslichtet, nur 47800 M eingezahlt habe, und 2. "auf seinen Gewinnanteil" am 31. Mai, 31. Juli, 31. August, 30. September und 31. Oktober 1894 je 500 M aus der Geschäftskasse entnommen habe, obwohl die Geselsschaft nicht mit Gewinn, sondern vielmehr mit Verlust gearbeitet habe.

Rläger giebt zu, baß er bei ber erften Einzahlung nur 30 000 M bar gezahlt habe, macht aber geltend, daß er sich 1700 M mit Bu= ftimmung bes B. für Rursverluft bei Berfilberung feiner Bapiere. sowie für Provision und Spesen, zu beren Erfat fich die Gesellschaft ihm gegenüber por und bei Abschluß bes Gesellschaftsvertrages ausbrücklich verpflichtet habe, auf seine Ginlage angerechnet habe, sobas mit Recht über 31700 M quittiert fei. Bei Bahlung ber letten Rate habe er zwar nur 11800 M bar bezahlt, jedoch mit 500 M, die ihm als von ihm a conto seines Gewinnanteiles (für Juni 1894) entnommen gebucht, aber nicht gezahlt worden seien, gegen den gleich hohen Restbetrag ber Einlage aufgerechnet. Bezüglich ber Gegenforberungen aus ben Gewinnvorschüffen halt Rläger ben Beklagten nicht für aktiv Eventuell verlangt Rläger Aufrechnung bes gesamten Gegenanspruches, ber sich mit Binsen bis zum Tage ber Ronfurseröffnung auf 4804,50 M stellt, mit seiner zum Konturse angemelbeten Forberung, was Beklagter für unzuläffig erachtet.

Das Landgericht hat dem Alagantrage gemäß erkannt und den Kläger der Widerklage gemäß verurteilt. Auf die Berufung des Klägers sind die vom Kläger angemelbeten Forderungen unter Abweisung der Widerklage in Höhe von 5198,95 M und 9980,25 M festgestellt worden.

Die Revision bes Beklagten murbe zurudgewiesen aus folgenden Gründen:

"Die Entscheidung des Berusungsgerichtes beruht daraus, daß es den in der Widerklage erhobenen Anspruch zwar für begründet, insbesondere auch den Konkursverwalter für aktiv legitimiert erachtet, andererseits aber dem Kläger die Berechtigung zugesprochen hat, gegen den Anspruch des Konkursverwalters einen entsprechenden Teil der unbestrittenen Klagesorderungen in Aufrechnung zu bringen. Diese letztere Annahme ist es, die von der Revision angegriffen wird. Einer Prüfung ist aber, obwohl sich der Kläger der Kevision nicht angesichlossen hat, zunächst die Frage zu unterziehen, ob der Anspruch der Widerklage begründet ist, weil, wenn sie zu verneinen wäre, dem auf Berurteilung des Klägers zur Zahlung gerichteten Antrage des Kevissionsklägers nicht stattgegeben werden könnte. Wit Recht indes hat das Berusungsgericht diese Frage bejaht.

1. Es unterliegt keinem Ameifel, bag insoweit, als eine Rommanditgesellschaft gegen ben Kommanditisten einen Anspruch auf Ginlageeinzahlung hat, im Falle bes Konfurses ber Gesellschaft bieser Anspruch ein Aftivum der Konkursmasse bilbet, das vom Konkursverwalter zu realisieren ift. Der auch in ber Litteratur vertretenen Meinung aber, bag ber Konfursverwalter nur insoweit, als bie Gesellschaft einen solchen Unspruch habe, eine Einlageforderung geltend zu machen befugt sei, und eine barüber hinausgehende Haftung bes Rommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur von biefen felbft zur Geltung gebracht werben tonne, ift nicht beizupflichten. Sie genügt nicht bem praftischen Bedürfnisse, entspricht aber auch nicht bem Gesetze. Wenn im Art. 165 Abs. 1 S.G.B. bestimmt ift, daß ber Rommanditist für die Verbindlichkeiten ber Gesellschaft mit ber Einlage und, insoweit biese nicht eingezahlt ift, mit bem verfprochenen Betrage haftet, und ber Art. 151 anordnet, daß ber Betrag ber Bermögenseinlage bes Kommanbitisten zum Handelsregister anzumelben ift, fo ift baraus die Absicht bes Gesetzes ersichtlich, bag im Berhältniffe zu ben Gesellschaftsgläubigern minbeftens in Sobe bes auf Antrag ber Gesellschafter in bas Handelsregister eingetragenen Betrages eine Bermögenseinlage, gleichviel ob und inwieweit fie in

Wirklichkeit versprochen ift, als versprochen gelten foll. wenn nach Art. 165 Abss. 2-4 die Einlage des Kommanditisten mährend bes Bestehens der Gesellschaft meder aang noch teilweise gurud: gezahlt ober erlaffen werben tann, Zinsen bem Kommanbitiften nur insoweit bezahlt werden können, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird, und endlich der Kommanditist bis zur Wiedererganzung ber burch Verluft verminderten Einlage weber Zinsen noch Gewinne beziehen tann, fo heißt bas nichts anderes, als bag im Berhältnisse zu ben Gesellschaftsgläubigern die Einlage zum Betrage der durch Zurückzahlung oder Gewinn= und Zinsenbezüge er= folgten Berminderungen als eine nicht eingezahlte und die Einlagepflicht, soweit fie erlaffen ift, als weiter beftehend angesehen werden foll. Hier wie dort handelt es fich mithin zwar wohl um eine von bem inneren Berhältniffe ber Gefellichafter zu einander unabhängige Haftung bes Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, nicht aber um ein den Gläubigern neben ihren Forderungen an die Gesellschaft zustehendes selbständiges Recht, das nur von ihnen geltend gemacht werden konnte, sondern der erkennbare Wille des Gefetes ift ber, bag unter gewissen Boraussetzungen ein Kommanbitift, ber ber Gesellschaft zu einer Einlageeinzahlung nicht ober nicht mehr verpflichtet ift, doch in betreff der Geltendmachung und Befriedigung ber gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen wie ein so verpflichteter behandelt werben foll. Daraus folgt bann aber, daß im Falle bes Konturfes ber Gesellschaft eine entsprechenbe Forberung als zur Kontursmaffe gehörend angesehen werden muß, und daß es Recht und Pflicht bes Konkursverwalters ift, fie geltend zu machen.

Als Betrag der Vermögenseinlage des Klägers ist in das Handelsregister die Summe von 50000 M eingetragen worden. Dies ist maßgebend. Die nach der Behauptung des Klägers vor und bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages getroffene Abrede, daß er die ihm durch Versilberung seiner Wertpapiere entstehenden Untosten abzuziehen berechtigt, m. a. W. daß er nur eine entsprechend geringere Summe einzuzahlen verpslichtet sein solle, ist hier nicht zu berücksichtigen. Ebenso unzweiselhaft ist, daß in Höhe berzenigen Veträge, die sich der Kläger, odwohl die Gesellschaft, wie unstreitig, nicht mit Gewinn gearbeitet hat, als "Gewinnanteile" mit zusammen 2500 M hat auszahlen und mit 500 M auf seine Einlage hat anrechnen

lassen, seine Einlage noch als rückständig gilt. Die Forderung des Konkursverwalters stellt sich daher auf Grund der erörterten Vorsichriften des Handelsgesethuches als gerechtsertigt dar, sodaß es auf sich beruhen bleiben kann, ob sie nicht in Ansehung der Gewinnsbezüge auch aus dem Gesichtspunkte eines Kondiktionsanspruches der Gesellschaft begründet ist.

2. Es bleibt die Frage übrig, ob der Kläger berechtigt ist, mit einem entsprechenden Teile seiner Forderungen aufzurechnen. Der Kläger hat freilich unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil des Reichsgerichtes,

val. Entsch. in Civils. Bb. 7 S. 17, auszuführen versucht, daß es auf die Rompensationsbefugnis nicht ankomme, weil schon infolge ber Thatsache, baf er einen die Summe von 4700 M weit übersteigenden Betrag an einen Gesellschafts= gläubiger bezahlt habe, seine Einlagepflicht erfüllt, und mithin der Widerklaganspruch erloschen sei. Dabei ist indes übersehen, daß es fich in bem burch jenes Urteil entschiebenen Salle um bie Rahlung an einen Geschäftsaläubiger hanbelte, welche die Kommanbitiften geleiftet hatten, nachdem bie Rommanbitgesellschaft durch Übereinkunft aufgelöst worden war, mabrend ber Rlager nach Eröffnung bes Rontursverfahrens über bas Bermögen ber Gesellschaft, beren Kommanbitist er ift, gezahlt hat. Diese Rahlung als solche war nicht geeignet, ihn von seiner Ginlagepflicht zu befreien, weil die Ginlagepflicht nach Eröffnung bes Rontursverfahrens nur burch Ginzahlung in bie Rontursmasse erfüllt werben tonnte. Andererseits läßt fich für bie Frage, ob Rläger zur Aufrechnung befugt ist, bas vom Berufungsgerichte angezogene Urteil bes Reichsgerichtes vom 25. Juni 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 26 S. 718 flg., nicht verwerten. Denn gebilligt wurde durch dieses Urteil eine Entscheidung des Instanzgerichtes, durch welche die von dem Konkurseverwalter gegen einen Kommanditisten auf Einzahlung der Einlage erhobene Klage nicht auf Grund einer Kompensationseinrede, sondern auf Grund einer vor der Konkurseröffnung durch Vertrag vollzogenen Kompensation abgewiesen worden war. Die Bejahung der Frage unterliegt indes keinem begründeten Bebenken. Silt nach dem oben Ausgeführten der Kläger in Ansehung dessen, was in der Widerklage

von ihm gefordert wird, als Schuldner der Gesellschaft, dann kann ihm auch die Befugnis zur Aufrechnung mit einer Forderung an die Gesellschaft insoweit nicht abgesprochen werden, als die Vorschriften der Konkursordnung die Aufrechnung zwischen einer Forderung des Gemeinschuldners und einer Forderung an ihn für zulässig erklären. Danach ist aber auf Grund des § 47 Abs. 1 R.D. die Aufrechnung hier für zulässig zu erachten, weil Kläger insolge einer Bürgschaft gezahlt hat, die er bereits vor der Konkurseröffnung für die Gesellschaft übernommen hatte.

Ngl. v. Wilmowsti=Levy, Kontursordnung 5. Aufl. Anm. 2 Abs. 3 au § 48; Petersen=Rleinfeller, Kontursordnung 3. Aufl. Bemertung 3 Abs. 2 zu § 47 und Bemertung 4 zu § 60; Kohler, Lehrbuch des Kontursrechtes S. 367.

Auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1882, val. Entsch. in Civils. Bd. 6 S. 69.

durch welches mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Natur der Berpflichtung zur Einzahlung der Aftie dem Aftionar einer in Konfurs verfallenen Aftiengesellschaft bas Recht abgesprochen wurde, gegen den Einzahlungsanspruch bes Konfursverwalters mit einer Forderung an die Attiengesellschaft zu kompenfieren, tann ber Beklagte fich umsoweniger berufen, als das Handelsgesethuch gegenwärtig in ben Artt. 184c. 219 Abf. 2 ausbrudlich beftimmt, daß ber gur Ginzahlung ber Aftie Verpflichtete eine Aufrechnung nicht geltend machen tann, eine entsprechende Vorschrift aber bezüglich des Kom= manditiften ber einfachen Rommanditgefellschaft nach wie bor nicht enthält. Und wenn ferner der Beklagte bervorgehoben hat, daß ber Rläger die Rechtslage nicht badurch zu seinen Gunften habe verändern konnen, daß er vor der Konkurseröffnung das Gesellschaftsvermögen unter Verletzung bes Art. 165 H.G.B. schmälerte. so liegt bem eine unrichtige Auffassung ber Borschriften bes Art. 165 zu Grunde. Bon einer Berletung biefer Borfchriften tonn feine Rebe sein. Die Vorschriften verbieten nicht die darin bezeichneten Einlageverminderungen, sie erklären die Einlageverminderungen nicht für rechtswidrig, sondern nur für einflußlos auf den Umfang der haftung bes Kommanditisten ben Gesellschaftsgläubigern gegenüber; und dem wird eben baburch hier Rechnung getragen, daß der Widerflaganspruch als begründet anerfannt wird. Allerdings können Einlageverminderungen auf Grund der $\S\S$ 22 flg. A.D. ansechtbar sein; und wären dies die hier fraglichen, dann hätte der Kläger einem Ansechtungsanspruche eine Kompensationseinrede auf Grund seiner Forderungen an die Gesellschaft nicht mit Erfolg entgegensehen können. Behauptungen in dieser Richtung hat aber der Beklagte nicht ausgestellt. Es liegt nur vor, daß in dem Gesellschaftsvertrage dem Kläger das Recht eingeräumt war, auf seinen Gewinnanteil monatlich die Summe von 500 M aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, und daß, wie man danach annehmen muß, die Gesellschafter diese Vertragsbestimmung in der Erwartung zur Anwendung gebracht haben, daß die Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn erzielen würde."...